

M A N D A N T E N I N F O R M A T I O N

Private Unterlagen, die im Jahr 2019 vernichtet werden können

Für **private Unterlagen** zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (*Ausnahme: Handwerkerrechnungen für Werk- und Dienstleistungen*), der Einkünften aus Kapitalvermögen, oder Aufwendungen, die den Werbungskosten sowie Sonderausgaben zugeordnet werden können, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Diese Unterlagen werden lediglich für die entsprechende Steuererklärung im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** benötigt.

Nach Rückgabe der Unterlagen durch das Finanzamt müssen diese aufgrund der erfüllten Beweislast regelmäßig nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Dies gilt auch, wenn der entsprechende Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** besteht nur, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es im Hinblick auf eine auch zukünftig bestehende Mitwirkungspflicht und Beweislast für ein späteres Verfahren in seinem Interesse ist, die Belege aufzubewahren. Dies gilt ebenso, wenn der Steuerpflichtige selbst plant, gegen den Steuerbescheid vorzugehen.

Daneben besteht für Privatpersonen immer dann eine **Belegaufbewahrungspflicht von zwei Jahren**, wenn eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem **Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung** ausgeführt wurde.

Diese Aufbewahrungspflicht trifft auch Eigenheimbesitzer.

Unter Werklieferungen oder sonstige Leistungen an einem Grundstück fallen, Bauleistungen, planerische Leistungen, Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsleistungen, Beurkundungsleistungen der Notare und Vermittlungsleistungen durch Makler sowie Leistungen im gärtnerischen Bereich. In lesbarer Form aufzubewahren sind insbesondere die Rechnungsbelege, Zahlungsbelege (Kontoauszug, Quittung) oder andere beweiskräftige Unterlagen (Bauverträge, Abnahmeprotokolle).

Ausgenommen von der Aufbewahrungspflicht **sind** z.B. Belege über den Kauf im Baumarkt, weil insoweit keine Handwerkerleistung (Werklieferung) vorliegt. Belege über Rechts- und Steuerberatungsleistungen in Grundstückssachen sind ebenfalls nicht aufzubewahren.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500 TEUR im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.